

VERORDNUNG (EG) Nr. 2302/96 DER KOMMISSION

vom 28. November 1996

zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3076/95 des Rates vom 22.
Dezember 1995 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)⁽³⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2210/96⁽⁴⁾, sieht für
1996 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I,
II a, b (norwegische Gewässer nördlich von 62°00' Nord)
durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs

führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind,
die für 1996 zugeteilte Quote erreicht. Das Vereinigte
Königreich hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 11. November 1996 verboten; dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche I, II a, b (norwegische Gewässer nördlich von
62°00' Nord) durch Schiffe, die die Flagge des Ver-
einigten Königreichs führen oder im Vereinigten König-
reich registriert sind, gilt die dem Vereinigten Königreich
für 1996 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche I,
II a, b (norwegische Gewässer nördlich von 62°00' Nord)
durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs
führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 11. November 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1996

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 1.